

Statkraft zum
Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB für eine
Änderung der Regelung zur Börsenpreiskopplung des regelzonen-
übergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises ge-
mäß Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung
(EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) – BK6-19-552

Allgemeines

Statkraft begrüßt den angepassten Vorschlag für eine Änderung der Regelung zur Börsenpreiskopplung. Die Einführung der Kopplung sollte schnellstmöglich umgesetzt werden.

Positiv wird bewertet, dass ausdrücklich eine ausreichend hohe Liquidität gewährleistet werden soll. Kritisch wird die Höhe des Mindestabstandes bewertet. Zudem sprechen wir uns weiterhin dafür aus, dass es einer Ergänzung des Vorschlages analog des Vorgehens bei Nulldurchgängen bedarf.

Art. 1 Nr. 3 Börsenpreiskopplung

Begrüßt wird insbesondere, dass der Vorschlag übernommen wurde, in den Fällen, in denen 500 MW auf Basis der für die Lieferperiode gehandelten Viertelstundenprodukte nicht erreicht werden, bei der Indexbildung für dieses Zeitintervall zusätzlich die letztgetätigten Handelsgeschäfte des betreffenden Stundenprodukts in dem Umfang zu berücksichtigen, der zum Erreichen eines Gesamthandelsvolumen von 500 MW erforderlich ist. Nur durch diese Kombination ist sichergestellt, dass möglichst viele Handelsgeschäfte nahe am Lieferzeitpunkt einbezogen werden.

Laut unserem Verständnis beziehen sich die 500 MW auf Geschäfte in Höhe von 125 MWh. Das Volumen von 500 MW sollte sich nicht daraus ergeben, dass 250 MW Kauf und Verkauf addiert werden, so wie es derzeit Praxis der EPEX Spot bei der Veröffentlichung von gehandeltem Volumen ist. Stattdessen sollten die 500 MW tatsächlich in eine Richtung (entweder Kauf oder Verkauf) gelten, also dem transferierten Volumen entsprechen. Dieses Volumen ist notwendig, damit sichergestellt wird, dass der Index nicht von Marktteilnehmern beeinflusst werden kann. Dies sollte in der Festlegung klargestellt werden.

Statkraft weist noch einmal darauf hin, dass der Vorschlag das Risiko extremer, durch Preispitzen der Ausgleichsenergiepreise, die sich z.B. durch Marktversagen auf dem Regelarbeitsmarkt ergeben könnten, nicht berücksichtigt. Zur Einführung des Regelarbeitsmarktes wird nach aktueller Planung die derzeit bestehende Preisobergrenze wieder aufgehoben werden. Extreme Ausgleichsenergiepreise, wie diese beispielsweise am 17. Oktober 2017 aufgetreten sind, werden auch mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes wieder vorkommen.

Notwendig wäre deshalb eine Begrenzung der Ausgleichsenergiepreise, ähnlich wie dies beim Vorgehen mit den Nulldurchgängen erfolgt ist. Eine zweistufige Begrenzung, wie sie durch zahlreiche Unternehmen der Direktvermarktung vorgeschlagen wurde, wäre eine effektive Lösung, um die Risiken der Bilanzkreisverantwortlichen zu verkleinern, ohne dabei den Anreiz zur Bilanzkreistreue zu mindern.

Art.1 Nr.4 Börsenpreiskopplung

Ein Mindestabstand von 25%, mindestens aber 10 EUR/MWh, ist zu hoch. Bei einem Intraday-Preis von 100 EUR/MWh, welcher aus der Höhe bedingt schon ein Knappheitssignal in den Markt sendet, repräsentieren 10 EUR/MWh genau 10%. Folglich wäre es logisch, ab Preisen von 100 EUR/MWh einen Aufschlag von mehr als 10 EUR/MWh anzuwenden.

Im Umkehrschluss kommt die Fallunterscheidung von 25% und 10 EUR/MWh schon bei 40 EUR/MWh zum Tragen. Bei diesem Preissignal sehen wir kein Knappheitssignal im Markt. Der Aufschlag von 25% ist deshalb unverhältnismäßig hoch. Ausreichend für Knappheitssignale sollten eher 10% sein.

Art. 2 Veröffentlichung

Nicht nachvollziehbar ist das Regel-Ausnahmeverhältnis zur Veröffentlichung. Generell sollte eine Veröffentlichung so früh wie möglich erfolgen, vorzugsweise mit Veröffentlichung des Regelzonensaldos, spätestens aber an dem auf den Handelstag folgenden Kalendertag. Eine Veröffentlichung spätestens zusammen mit dem reBAP ist eindeutig zu spät.

Art. 3 Zeitplan für die Umsetzung der Börsenpreiskopplung

Die Kopplung an den Regelarbeitsmarkt, dessen Inbetriebnahme zum 01.06.2020 nach Informationen der Übertragungsnetzbetreiber auf den 02. November 2020 verschoben wird¹, ist nicht notwendig. Die Einführung der Kopplung sollte stattdessen schnellstmöglich umgesetzt werden.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt ca. 3.600 Mitarbeiter in 16 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Energy Policy
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf
claudia.gellert@statkraft.de

¹ Siehe Informationen zum Workshop Regelarbeitsmarkt am 28.01.2020; www.regelleistung.net/ext/